

Institutionelles Schutzkonzept (ISK)

St. Georg Heiden



Verhaltenskodex

Dieser Verhaltenskodex ist die Grundlage der haupt- und ehrenamtlichen Arbeit in unserer Kath. Kirchengemeinde St. Georg Heiden. Er hat zum Ziel, alle uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen vor Grenzverletzungen und Gewalterfahrungen, insbesondere sexualisierter Gewalt zu schützen. Um dies zu ermöglichen, setzt dieser Verhaltenskodex verbindliche Regeln für alle Mitarbeiter*innen.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich diesen Verhaltenskodex kennengelernt und erhalten habe. Ich erkläre mich mit den Regeln des Verhaltenskodex einverstanden und werde diese in meiner Tätigkeit achten und umsetzen.

Mein Verhältnis zu anderen Menschen

Ich weiß, dass jeder Mensch eigene Bedürfnisse und persönliche Grenzen hat. Ich versuche diese zu erkennen und zu achten. Ich weiß, dass ich manches Bedürfnis und manche Grenze nicht erkennen kann.

Wenn ich ein Bedürfnis eines anderen Menschen nicht erkannt habe oder eine persönliche Grenze überschritten habe, bin ich bereit mich zu entschuldigen.

Durch meine Mitarbeit habe ich eine bestimmte Rolle. Aus meiner Rolle entstehen Abhängigkeiten und auch Möglichkeiten, Einfluss und Macht auf andere Menschen auszuüben. Dies weiß ich und bemühe mich, mit meinen Abhängigkeiten und meinem Einfluss verantwortungsbewusst umzugehen.

Dort, wo Menschen miteinander umgehen, entstehen auch Streit und Konflikte. Ich werde auch in diesen Situationen niemanden verletzen, sondern die anderen Menschen in ihrem Standpunkt respektieren und Konflikte fair austragen.

Manchmal verlangt meine Mitarbeit auch, auf das Fehlverhalten von anderen Menschen zu reagieren. In diesen Fällen achte ich darauf, dass meine Reaktion in einem direkten Zusammenhang mit dem Fehlverhalten steht und angemessen ist. Jede Form von Gewalt, Erniedrigung, Bloßstellung oder Freiheitsentzug ist untersagt und wird deshalb nicht von mir verwendet.

Durch Geschenke oder andere Belohnungen können Abhängigkeiten entstehen. Dies weiß ich und nehme keine persönlichen Geschenke an, die mir in ihrer Art und dem Anlass unangemessen erscheinen. Ich achte darauf, dass meine Geschenke an einzelne Personen entsprechend angemessen sind. Aus keinem Geschenk heraus erwarte ich eine Gegenleistung.

Meine Art, mit anderen Menschen zu sprechen

Durch Sprache und Wortwahl können andere Menschen irritiert und verletzt werden oder sogar Gewalt erfahren. Dies weiß ich und passe deshalb Sprache und Wortwahl meiner Rolle, der Situation und meinem Gegenüber an. Ich achte darauf, grenzverletzende und sexualisierte Sprache zu vermeiden. Das bedeutet auch, mir im Zweifelsfall das Einverständnis meines Gegenübers einzuholen, wie ich mit ihm sprechen darf. Bei sprachlichen Grenzverletzungen durch andere werde ich einschreiten.

Mein Umgang mit körperlicher Nähe

Durch körperliche Nähe drücke ich das Verhältnis zu meinem Mitmenschen aus. Deshalb ist es auch hier wichtig, darauf zu achten, dass körperliche Nähe oder Distanz zu meiner Rolle, der Situation und der anderen Person passt. Ich selbst muss wissen, warum ich einem anderen Menschen nah bin oder nah sein werde.

Jede Form von körperlichen Berührungen setzt ein Einverständnis der anderen Person voraus, das mir klar sein muss. Eine Ausnahme ist die Abwehr von Gefahrensituationen. Spiele, Übungen oder Aktionen leite ich im Hinblick auf einen angebrachten Körperkontakt an. Ich respektiere auch hier die persönlichen Grenzsetzungen der anderen.

Besonders sensibel gehe ich mit den Situationen um, in denen ich anderen Menschen bei der Körperpflege (z.B. Toilettengang) helfe. Ich tue dies nur, wenn eine Hilfe von der Person ausdrücklich gewünscht ist oder aufgrund von Hilflosigkeit der anderen Person unbedingt erforderlich ist.

Mein Umgang mit Technik und sozialen Medien

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist alltäglich. Um Sicherheit im Umgang mit diesen Medien zu fördern, braucht es verbindliche Regeln. Sie müssen deutlich machen, wofür eine bestimmte Darstellung (z.B. Foto) benutzt wird. Ich verpflichte mich, niemanden gegen seinen Willen zu filmen, zu fotografieren oder Tonaufnahmen von ihm anzufertigen.

Gegen jede Form von Missbrauch persönlicher Darstellungen oder Mobbing schreite ich ein. Mir ist bewusst, dass das Teilen von pornografischen Inhalten mit Kindern und Jugendlichen verboten ist und eine Straftat darstellt. Ich weiß, dass auch Fotos und Filme sogenannte „personenbezogene Daten“ sind, die dem kirchlichen Datenschutzgesetz des Bistums Münster unterstehen.

Mein Verhalten auf Freizeiten und Reisen

Besonders auf Freizeiten und Reisen ist die Privatsphäre jeder Person zu schützen. Dies bedeutet, dass ich auch als Aufsichtsperson nicht spontan oder gegen den Wunsch anderer Menschen Schlaf- oder Sanitärräume betrete und hier die Grenzen meiner Aufsichtsfähigkeit erkenne. Ich stimme mich in meinem Handeln grundsätzlich mit den anderen Betreuungspersonen und der Leitung ab und arbeite aktiv mit, dass bestehende Regeln für alle verständlich sind und beachtet werden.

Die Ausführungen dieses Verhaltenskodex werden durch die Besonderen Vereinbarungen für Kindertageseinrichtungen / für Ferienfreizeiten und mehrtägige Maßnahmen mit Übernachtungen ergänzt, die als Anlage angefügt sind (Zutreffendes bitte unterstreichen).

Name des/der Mitarbeiter*in: _____

Ort und Datum: _____

Unterschrift: _____

Besondere Vereinbarungen für

Kindertageseinrichtungen

Eine besondere Verpflichtung zum Schutz von Kindern tragen die hauptberuflichen pädagogischen Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen der Kath. Kirchengemeinde St. Georg Heiden. Diese sind über ihre Berufsausübung alltäglich mit Fragen kindlicher Sexualität und deren Geltungs- und Schutzbedarfen konfrontiert.

Kindliche Sexualität

Alle Mitarbeiter*innen unserer Kindertageseinrichtungen nehmen ihre besondere Verantwortung für den Schutz und die Berücksichtigung der Belange kindlicher Sexualität wahr und arbeiten aktiv mit an der Ausgestaltung eines sexualpädagogischen Konzeptes und dessen Umsetzung in der Praxis der jeweiligen Einrichtung.

Dieses soll insbesondere Regelungen enthalten, wie die Mitarbeitenden auf körpernahe Spiele und Körpererkundungen der Kinder („Doktorspiele“) reagieren, welche Schutzräume ihnen ggf. für diese gewährt werden können bzw. welche Handlungen als klare Grenzen zur Einleitung pädagogischer Interventionen erkannt werden. Dies gilt im Speziellen auch für den Umgang mit kindlichen Formen von Selbstbefriedigung und genitaler Stimulation.

Umgang mit Pflegesituationen

Die Mitarbeiter*innen unserer Kindertageseinrichtungen achten bei pflegerischen Hilfen das Selbstbestimmungsrecht des Kindes, d.h. das jeweilige Kind hat nach Möglichkeit das Entscheidungsrecht, welche/r Mitarbeit*in ihm helfen soll. Das Prinzip der Partizipation lässt die Kinder selbst entscheiden, ob andere Kinder die Pflegemaßnahme ansehen dürfen. Die Mitarbeiter*innen achten dabei auf die Wahrung der Intimsphäre des Kindes (z.B. durch das Schließen der Türen). Hilfen bei Toilettengängen und der Körperpflege werden grundsätzlich nicht von Schulpraktikant*innen gegeben. Bei Praktikant*innen der berufsbildenden Schulen für pädagogische Berufe in den Kindertageseinrichtungen gilt das Prinzip der Eingewöhnung und Heranführung an diese Tätigkeiten unter Anleitung und Absprachen mit den ausbildungsbegleitenden Fachkräften.

Gestaltung von professionellen Nähe- und Distanzverhältnissen unter der besonderen Berücksichtigung kindlicher Bedürfnissituationen

Die Wahrung professioneller Nähe- und Distanzverhältnisse der Mitarbeiter*innen gegenüber den ihnen anvertrauten Kindern verlangt einen regelmäßigen kollegialen Austausch im Team der Fachkräfte, Reflexion und Feedback der Mitarbeiter*innen untereinander und die Förderung ihrer personalen und sozialen Kompetenzen. Die Art des sozialen Umgangs der Mitarbeiter*innen untereinander, ihre Kommunikationsformen und die Sensibilität für die persönlichen Bedürfnisse und Grenzsetzungen der einzelnen Personen (Vorbildfunktion) stellen bereits Faktoren der Primärprävention dar.

Mediennutzung

Das Anfertigen und die Veröffentlichung von Fotos, Filmen oder Tonaufnahmen der Kinder verlangt die ausdrückliche Genehmigung ihrer Erziehungsberechtigten, insbesondere ist ihnen hierbei das Medium und die Reichweite der Veröffentlichung zu benennen. Dies gilt vor allem mit Blick auf die Nutzung des Internets und von Social Media. Ausnahmen stellen öffentliche Veranstaltungen der Kindertageseinrichtungen dar, bei denen presserechtliche Regelungen, z.B. der Grundsatz des Rechtes am eigenen Bild, zum Tragen kommen.

Bei Veranstaltungen mit Eltern oder anderen Gästen in den Tageseinrichtungen weisen die Mitarbeiter*innen auf das grundsätzliche Verbot hin, eigene Bild- oder Filmaufnahmen von den Kindern zu fertigen.

Grundsätzlich achten die Mitarbeiter*innen darauf, dass keine Foto- oder Filmaufnahmen von Kindern während der Pflegemaßnahmen und in Badekleidung gefertigt werden. Zur Dokumentation von individuellen Entwicklungsschritten der Kinder gefertigte Aufnahmen stellen eine Ausnahme dar. Diese werden ausschließlich für das persönliche Portfolio des Kindes benutzt, um den Eltern die Entwicklungen ihres Kindes zu verdeutlichen.

Bekleidung bei sportlichen Aktivitäten und Wasserspielen

Bei sportlichen Aktivitäten und Wasserspielen im Außenbereich der Kindertageseinrichtungen, die für die Öffentlichkeit einsehbar sind, achten die Mitarbeiter*innen darauf, dass die Kinder eine Bekleidung tragen, die die primären Geschlechtsorgane blickdicht bedeckt.

Besondere Vereinbarungen für Ferienfreizeiten und mehrtägige Maßnahmen mit Übernachtungen

Der intensive Kontakt zu Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ferienfreizeiten und Maßnahmen mit Übernachtungen der Teilnehmer*innen stellen besondere Anforderungen an den Schutz der Personen und ihrer individuellen Grenzsetzungen dar. Alle hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen in diesen pastoralen Feldern verpflichten sich daher ergänzend zu den festgeschriebenen Aussagen im Verhaltenskodex der Kath. Kirchengemeinde St. Georg Heiden folgende Regeln zu beachten:

Die Übernachtungsmöglichkeiten der Teilnehmer*innen sind nach Geschlechtern getrennt.

Teilnehmer*innen und betreuende Personen übernachten in getrennten Zelten oder Zimmern.

Betreuende Personen halten sich in den Übernachtungsmöglichkeiten der Teilnehmer*innen in der Regel zu zweit auf (Vier-Augen-Prinzip). Ausnahme von dieser Regel müssen im Vorfeld mit der verantwortlichen Maßnahmenleitung und der Präventionsfachkraft der Kirchengemeinde abgestimmt werden.

Sollten in Ausnahmefällen Unterbringungsmöglichkeiten mit Sammelduschen genutzt werden, trifft die verantwortliche Maßnahmenleitung verbindliche Regelungen zur Wahrung der persönlichen Intimsphäre der Teilnehmer*innen (z.B. das Tragen von Badebekleidung während des Duschvorgangs, individuelle Duschzeiten für einzelne Teilnehmende o.ä.). Diese sind im Vorfeld mit der Präventionsfachkraft der Kirchengemeinde abzustimmen.

Spiele, die mit intensiveren Körperkontakten verbunden sind oder die eine soziale Zwangssituation bei den Teilnehmer*innen provozieren und dadurch die Gefahr von Verletzungen persönlicher Grenzsetzungen besteht, sollten unterbleiben.

Sollten die betreuenden Personen im Rahmen der o.a. Maßnahmen Besuche von Dritten erhalten, die am pädagogischen Programm Anteil haben, gelten für diese die Regelungen dieses Schutzkonzeptes gleichermaßen. Besuche in freizeitpädagogischen Maßnahmen der Kirchengemeinde sind grundsätzlich nur ehemaligen Mitarbeiter*innen und Lebenspartner*innen der ehrenamtlich Tätigen erlaubt.

Leitfaden für Kontakt- und Bewerbungsgespräche

mit hauptberuflichen Mitarbeiter*innen

Der Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen vor Grenzverletzungen und Formen sexualisierter Gewalt verlangt einen offenen Umgang mit dieser Thematik und eine explizite Gesprächsbereitschaft der Mitarbeiter*innen. Die im Umgang mit den hauptberuflichen Mitarbeiter*innen der Kath. Kirchengemeinde St. Georg Heiden verantwortlichen handelnden Personen sollten daher in Kontakt- und Bewerbungsgesprächen ausdrücklich das Anliegen der Präventionsarbeit von Bistum und Kirchengemeinde deutlich machen können. Hierzu ist es in der Regel erforderlich, diese Gesprächspraxis und die notwendigen Basiskenntnisse zu einem themensensiblen Umgang mit dem Phänomen sexualisierter Gewalt im Rahmen einer Schulungsmaßnahme zu erlernen. Ziel ist es weiterhin, dass durch die Entwicklung eines transparenten Verhaltens innerhalb der Institution potentielle Täter*innen von einer Beschäftigung absehen.

Hinweise zur Präventionsarbeit der Kirchengemeinde und zur Umsetzung der diözesanen Präventionsordnung

Dem/Der Bewerber*in wird das Institutionelle Schutzkonzept der Kirchengemeinde in Grundzügen, insbesondere die Notwendigkeit der persönlichen Anerkennung des Verhaltenskodex, die Unterzeichnung der Selbstauskunftserklärung und die Abgabe des Erweiterten Polizeilichen Führungszeugnisses für die spätere Beschäftigung, erklärt.

Der/Die Bewerber*in wird auf die notwendige Schulungsmaßnahme (gem. Prüfschema) zur Prävention sexualisierter Gewalt hingewiesen, die für seine oder ihre Beschäftigung eine notwendige Voraussetzung darstellt.

Präventionsrelevante Fragestellungen für das Kontakt-/Bewerbungsgespräch

Kinder und Jugendliche (ggf. schutzbedürftige Erwachsene) haben spezifische Bedürfnisse, um sich altersgemäß entwickeln zu können und sich wohl zu fühlen. Dazu gehören auch persönliche Grenzsetzungen. Wie gelingt es Ihnen, diese Bedürfnisse und Grenzen sensibel wahrzunehmen und zu respektieren?

Was sind ihre persönlichen Stärken und Schwächen im beruflichen Umgang mit Kindern und Jugendlichen (ggf. schutzbedürftigen Erwachsenen)? Was bedeutet für Sie eine professionelle Nähe und Distanz in Ihrem beruflichen Handeln? Wie beabsichtigen Sie dies umzusetzen?

Haben Sie schon persönliche Erfahrung in der Präventionsarbeit in Ihrem bisherigen (beruflichen) Werdegang sammeln können? Wenn ja, was waren dies für Erfahrungen?

Die Präventionsarbeit im Bistum Münster ist auch Grundlage für das Handeln in unserer Kirchengemeinde. Haben Sie sich bereits über diese Präventionsarbeit informieren können? Gibt es dazu von Ihrer Seite aus Fragen?

(ggf. berufsfeldspezifische Fallfrage mit konkretem Beispiel stellen: "Wie würden Sie sich verhalten, wenn.?" Diese Frage sollte im Vorfeld vorbereitet sein.)

Konfrontation mit Unklarheiten zum persönlichen und beruflichen Biografieverlauf

- Ungewöhnlich häufige Wechsel des Wohnortes und der Arbeitsstelle
- "Lücken" im Lebenslauf; - Deutungsbedürftige Aussagen in Arbeitszeugnissen
- Beschäftigungszeiten, für die kein qualifiziertes Arbeitszeugnis vorliegt

Vereinbarungen zur Sicherung der persönlichen und fachlichen Eignung der Mitarbeitenden

Die Sicherstellung der persönlichen und fachlichen Eignung der hauptberuflichen oder ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen in der Pastoral mit Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen liegt in der Verantwortung des Kirchenvorstandes als Rechtsträgervertreter der Kath. Kirchengemeinde St. Georg Heiden und den zuständigen Personen im hauptberuflichen seelsorglichen Dienst.

Neben den in diesem Schutzkonzept festgeschriebenen Regelungen, gilt es insbesondere, die persönliche und fachliche Eignung der ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen zu gewährleisten. Für den Bereich der Pastoral mit Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen gelten daher folgende zusätzliche Regelungen:

Die in der Seelsorge hauptberuflich tätigen Personen führen in regelmäßigen Abständen Gespräche mit neuen ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen in den Gruppen und Tätigkeitsbereichen durch, für die sie als Ansprechpartner*innen im Seelsorge-Team zuständig sind. Diese Gespräche können sowohl Gruppen- als auch Einzelgespräche sein und thematisieren innerhalb der Inhalte der ehrenamtlichen Tätigkeit und die damit verbundenen Schutzbedürfnisse der relevanten Personenkreise aufgezeigt. Außerdem werden konkrete Absprachen über ggf. notwendige Schulungsmaßnahmen zur Vorbereitung auf die ehrenamtliche Tätigkeit vereinbart und im Erfassungsbogen dokumentiert.

Für die regelmäßige ehrenamtliche Mitarbeit als verantwortliche/r Jugendgruppenleiter*in wird die Teilnahme an einem Gruppenleiter*innen-Grundkurs nach Vorgaben des Landesjugendringes NRW vorausgesetzt.

Die ehrenamtliche Leitung des Ferienlagers benennt nach Abstimmung mit der Präventionsfachkraft der Kirchengemeinde die verantwortlichen Jugendgruppenleiter*innen, bei denen die Teilnahme an einem Gruppenleiter*innen-Grundkurs eines anerkannten Trägers vorausgesetzt wird. Die Präventionsfachkraft berät diese Personen über mögliche Qualifizierungsangebote.

Verfügt eine ehrenamtlich Mitarbeitende Person nach Einschätzung der zuständigen hauptberuflichen Person im Seelsorge-Team nicht über die persönlichen Kompetenzen für die angestrebte Tätigkeit oder kommt der vereinbarten Schulungsmaßnahmen nicht nach, informiert diese die Präventionsfachkraft der Kirchengemeinde sowie den Kirchenvorstand als verantwortlichen Rechtsträger. Die Präventionsfachkraft lädt alle Beteiligten zu einem klärenden Gespräch ein. Das Gespräch wird protokolliert und von der Präventionsfachkraft mit einer Empfehlung an den Kirchenvorstand versehen, die ehrenamtliche Tätigkeit der Person zu ermöglichen oder von dieser abzusehen.

Handlungsleitfäden und Kontaktwege, Präventionsfachkraft und Qualitätsmanagement

Handlungsleitfäden

In den Schulungen zur Prävention sexualisierter Gewalt nach den diözesanen Vorgaben lernen die Teilnehmer*innen Handlungsleitfäden für unterschiedliche Formen von Grenzverletzungen, Verdachtsmeldungen und Beobachtungen mit Verdachtsmomenten kennen. Diese Leitfäden regeln alle relevanten weiteren Handlungsschritte verbindlich, weshalb an dieser Stelle auf die bestehenden Ausführungen verwiesen wird (Anlage).

Kontaktwege

Das Bistum Münster unterhält für Beratungen zum Themenfeld der Prävention sexualisierter Gewalt eine Fachstelle, in der die beiden diözesanen Präventionsbeauftragten Ann-Kathrin Kahle und Beate Meintrup für Anfragen zur Verfügung stehen:

Beate Meintrup
Rosenstraße 17
48143 Münster
Tel.: 0251 495-17011
meintrup-b@bistum-muenster.de

Ann-Kathrin Kahle
Rosenstraße 17
48143 Münster
Tel.: 0251 495-17010
kahle@bistum-muenster.de

Für den Fall, dass ein Verdacht auf sexuellen Missbrauch durch eine hauptberuflich in der Seelsorge des Bistums Münster mitarbeitende Person besteht, stehen als Ansprechpersonen zur Verfügung:

Bernadette Böcker-Kock
Tel.: 0151 63404738

Bardo Schaffner
Tel.: 0151 43816695

Präventionsfachkraft

Als Präventionsfachkraft der Kath. Kirchengemeinde St. Georg Heiden ist Pastoralreferent Thimo Holetzke, die vom Rechtsträger beauftragte verantwortliche Ansprechperson für die Gruppen und Einzelpersonen:

Pastoralreferent Thimo Holetzke
Pastoratsweg 10
46359 Heiden
Tel. 02867/7663904
Mail: holetzke-t@bistum-muenster.de

Die Ernennung der Präventionsfachkraft wird durch den Rechtsträger der Präventionsstelle des Bistums Münster schriftlich angezeigt.

Die Präventionsfachkraft ist die erste Ansprechperson der Pfarrei in Anliegen von Grenzverletzungen und dem Verdacht sexualisierter Gewalthandlungen. Im Falle einer Meldung informiert sie die zuständige Person des Kirchenvorstandes und organisiert ggf. die notwendige Beratung durch externe Fachdienste und weitere Handlungsschritte. Sie dokumentiert alle Handlungsschritte bei der Bearbeitung jeder Beschwerde oder Meldung.

Die Arbeit der Präventionsfachkraft bei Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt ist verbindlich durch die in den Handlungsleitfäden des Bistums Münster festgeschriebenen Abläufe bestimmt. Bei Meldungen von Grenzverletzungen in der pastoralen Arbeit bemüht sie sich um klärende Gespräche mit den beteiligten Personen und informiert den Rechtsträger über die Situation. Die meldende Person erhält innerhalb von 14 Tagen durch die Präventionsfachkraft eine Rückmeldung über die eingeleiteten Maßnahmen.

Die Präventionsfachkraft trägt Sorge für die Umsetzung der in diesem Schutzkonzept festgeschriebenen Maßnahmen und informiert den Kirchenvorstand einmal jährlich persönlich über den Stand der Umsetzung des Schutzkonzeptes.

Qualitätsmanagement und Fortschreibung des Schutzkonzeptes

Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde ist verantwortlich für die nachhaltige Sicherung der in diesem Schutzkonzept festgeschriebenen Maßnahmen zur Prävention sexualisierter Gewalt. In Abstimmung mit der Präventionsfachkraft sorgt er für die regelmäßige Fortschreibung bzw. Anpassung des Institutionellen Schutzkonzeptes nach Vorgaben der diözesanen Ausführungsbestimmungen. Dazu gehört die Evaluation der Einzelmaßnahmen unter ihrem Beitrag zum Aufbau einer nachhaltigen Kultur der Achtsamkeit in den Gliederungen der Kirchengemeinde.

Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen

Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen (Primärprävention) finden in der Kath. Kirchengemeinde St. Georg Heiden auf verschiedenen Ebenen Berücksichtigung:

In den Kindertageseinrichtungen sind primärpräventive Projektangebote fester Bestandteil des pädagogischen Programms. Konkrete Informationen hierzu können über die Leitungen der Einrichtungen angefragt werden.

Unter der Perspektive partizipatorischer Kinder- und Jugendpastoral werden die Teilnehmer*innen in den verschiedenen Handlungsfeldern der Kirchengemeinde bei der Erarbeitung des inhaltlichen Programms und der Erstellung von Rahmensetzungen für die Gruppenarbeit (z.B. Gruppenregeln) beteiligt.

Die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen werden durch die betreuenden Personen ermutigt, ihre Wahrnehmungen, Ideen und Änderungsvorschläge für das gemeinsame Handeln in den unterschiedlichen Gruppen offen zu äußern. Reflexionen mit den Teilnehmer*innen sind fester Bestandteil der Gruppenarbeit in der Kirchengemeinde.

Ein wertschätzender Umgang der betreuenden Personen untereinander, eine angemessene und grenzschützende Kommunikationsweise und Sensibilität für die persönlichen Bedürfnisse und Grenzsetzungen der einzelnen Person stellen aufgrund der Modellfunktion für die Kinder und Jugendlichen weitere primärpräventive Aspekte dar.

Der Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde St. Georg setzt das Institutionelle Schutzkonzept mit Wirkung zum 25.06. 2019 in Kraft